



Der Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Niedersachsen

# **Orientierungshilfe zur Videoüberwachung an Schulen**

**(Stand: Dezember 2023)**

## Orientierungshilfe zur Videoüberwachung an Schulen

Eine Videoüberwachung stellt aufgrund der hohen Informationsdichte einen besonders tiefen Eingriff in die Rechte der beobachteten und aufgezeichneten Personen dar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Eine Videoüberwachung und damit ein Eingriff in dieses Recht ist dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Um die Zulässigkeit einer Videoüberwachung an öffentlichen Schulen beurteilen zu können ist es entscheidend, ob diese

- . während oder
- . außerhalb der Schulzeit,
- . in einem öffentlich zugänglichen Bereich oder
- . in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich

erfolgen soll.

Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik in öffentlich zugänglichen Bereichen in Schulen ist § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), für nicht öffentlich zugängliche Bereiche ist es Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO). Die vorgenannten Rechtsgrundlagen für Videoüberwachung erlauben keine Tonaufnahmen.

### I. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeiten

Öffentlich zugängliche Bereiche sind Gebäude und Freiflächen die dazu bestimmt sind, von einer unbestimmten Zahl von Menschen betreten oder genutzt zu werden. Hierzu gehören in der Regel das Schulgebäude selbst, insbesondere Eingangsbereich, Flure und Pausenhalle, sowie die Außenanlagen wie zum Beispiel Fahrradständer, Parkplätze, Schulhof und Sportgelände, aber zum Beispiel nicht Aufenthaltsräume für das schulische Personal.

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen auf der Grundlage von § 14 NDSG aufgrund der überwiegenden schutzwürdigen Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie stellt regelmäßig einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und anderer an der Schule tätigen Personen dar. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Personenkreis zum Aufsuchen der Schule beziehungsweise zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet ist und sich der Überwachung nicht entziehen könnte. Auch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) erlaubt keine technischen Mittel zur Ausgestaltung der Aufsichtspflicht. Vielmehr ist in § 62 NSchG die persönliche Aufsichtspflicht enthalten.

Eine Ausnahme kann im Einzelfall auf Grundlage des § 14 NDSG die Überwachung der Fahrradständer beziehungsweise des Fahrradkellers und des Parkplatzes sein. Die Nutzung ist dort freiwillig. Der Aufenthalt beschränkt sich nur auf einen kurzen Zeitraum. Allerdings sind Überwachungsfreie Ausweichflächen vorzusehen, sofern nicht bereits vorhanden (öffentlicher Parkraum). Auch müssen in diesem Ausnahmefall die im Folgenden unter Abschnitt II. dargestellten Anforderungen erfüllt sein.

## II. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten

Schulen sind außerhalb der Schulzeiten in der Regel nicht dazu bestimmt, von einem unbestimmten Personenkreis betreten und genutzt zu werden. Sie sind somit nicht öffentlich zugängliche Räume.

Sofern jedoch Räume oder Flächen der Schule für die Öffentlichkeit freigegeben werden, sind sie öffentlich zugänglich. Dann richtet sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 14 NDSG. Dazu zählen beispielsweise:

- . die Aula bei öffentlichen Konzerten,
- . die Sporthalle, wenn sie von Vereinen benutzt wird,
- . die Klassenräume, wenn dort Volkshochschulkurse stattfinden,
- . der Zugang zu diesen Bereichen sowie bei einer entsprechenden Freigabe der Nutzung die Außenanlagen wie Schulhof, Parkplatz oder Sportgelände.

Nach § 14 NDSG sind die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen Daten zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind. Außerdem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen. Vom Gesetz genannte Beispiele für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe sind:

1. der Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen,
2. der Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Stelle oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören, und
3. die Wahrnehmung des Hausrechts der beobachtenden Stelle.

### **Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

1. Der Zweck der Videoüberwachung ist genau zu definieren. Es ist vor Inbetriebnahme konkret festzulegen, welches Ziel mit der Videoüberwachung erreicht werden soll. Hierzu müssen Tatsachen vorliegen, die den Zweck rechtfertigen. So beispielsweise Beschädigungen in der jüngeren Vergangenheit, aus denen sich die Gefährdung ergibt.
2. Die Videoüberwachung muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen (Eignung).
3. Es muss festgestellt werden, dass die Videoüberwachung erforderlich ist, das heißt, es dürfen keinen milderen Mittel zur Erreichung des Zwecks der Videoüberwachung vorhanden sein (Erforderlichkeit). Mildere Mittel sind zum Beispiel verstärkte Kontrollen durch Personal, Einzäunung des Geländes, Bewegungsmelder mit Scheinwerfern und Alarmanlagen oder auch eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Videoüberwachung. Nach Ablauf einer bestimmten Frist ist zu kontrollieren, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.

4. Wird festgestellt, dass die Videoüberwachung erforderlich ist, sind in einem weiteren Schritt die Interessen der Schule mit den schutzwürdigen Interessen der von der Überwachung Betroffenen abzuwägen (Angemessenheit).

Die schutzwürdigen Interessen überwiegen insbesondere bei einem Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensführung, so dass die Videoüberwachung von Duschen, Toiletten und Umkleidebereichen unzulässig ist.

5. Es ist zu prüfen, ob die Videobeobachtung (Beobachtung der Bilder auf einem Monitor, sogenanntes Monitoring) ausreichend ist. Sofern eine Aufzeichnung geplant ist, müssen die Voraussetzungen der Maßnahme erneut geprüft und abgewogen werden.
6. Der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO hat für die Videoüberwachung – wie bei jedem Verfahren zur automatisierten Datenverarbeitung – ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Artikel 30 DS-GVO gibt vor, welche Inhalte neben dem Zweck der Verarbeitung dieses Verzeichnis enthalten muss.

Informationen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten finden Sie [hier](#).

7. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist seitens des Verantwortlichen sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nur zu dem definierten Zweck verarbeitet werden. Der Grundsatz der Datenminimierung gebietet, schon im Vorfeld bei der Auswahl von Datenverarbeitungssystemen darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Hierzu sind Systeme zu wählen, die zum Beispiel die Möglichkeiten bieten, bestimmte Bereiche auszublenden oder zu verpixeln.
8. Die aufgezeichneten Daten müssen verschlüsselt, beziehungsweise an einem zugangsgesicherten Speicherort gespeichert werden. Der Personenkreis, der Zugang zu diesen Daten hat, ist abschließend zu definieren. Ebenso muss definiert werden, wer Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen darf. Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Grundsätzlich ist nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ vorzugehen.
9. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um den vorgesehenen Zweck zu erreichen. Dies ist gewöhnlich mit Ablauf des folgenden Arbeitstages nach Beginn der Aufzeichnung der Fall, spätestens aber nach 72 Stunden. Empfehlenswert ist eine Löschung, bei der die Aufzeichnungen automatisch überschrieben werden.
10. Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Zudem ist auf den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie die Möglichkeit, bei dem Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 NDSG zu erhalten, hinzuweisen.
11. Grundsätzlich ist eine Prüfung der Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA, Prüfschema siehe [hier](#)) von dem Verantwortlichen durchzuführen.

Muster zu Transparenzanforderungen und Hinweisbeschilderung finden sie [hier](#). Die Muster können angepasst und verwendet werden.

### **III. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeiten**

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen genauso wie in öffentlich zugänglichen Räumen grundsätzlich ausgeschlossen (siehe Abschnitt I.)

In Ausnahmefällen kann eine Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeit möglich sein (beispielsweise Server-Räume, Tresor-Räume, Archiv-Räume). Mangels Anwendungsbereichs kann die Videoüberwachung nicht auf § 14 NDSG gestützt werden. Als Rechtsgrundlage kommt allenfalls Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO in Betracht.

Dabei ist insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip (siehe die Erläuterungen unter Abschnitt II. Voraussetzungen Nummer 1 bis Nummer 5) zu beachten, sowie die Rahmenbedingungen der Nummer 6 bis Nummer 11.

Bei Datenverarbeitungen im Beschäftigtenkontext kann § 88 Absatz 1 Satz 1 Alternative 4 des Niedersächsisches Beamtengesetzes „soweit dies eine Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt“. Dabei sind die Vorgaben des Artikels 88 Absatz 2 DS-GVO zu beachten<sup>1</sup>. Bei nicht beamteten Beschäftigten gelten die vorgenannten Regelungen in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Satz 2 NBG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 12 Absatz 1 NDSG.

<sup>1</sup> siehe hierzu Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 30. März 2023, Aktenzeichen C-34/21, sowie Entschliessung der 105. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 11. Mai 2023 „Notwendigkeit spezifischer Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz! – Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat Auswirkungen auf zahlreiche deutsche Vorschriften im Beschäftigungskontext“. Die DSK-Entschliessung finden Sie hier: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/entschliessungen.html>

### **IV. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten**

Dieser Einsatz von Videoüberwachungstechnik in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten ist ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich des § 14 NDSG umfasst. Er kann sich stattdessen in seltenen Ausnahmefällen (siehe Abschnitt III.) allenfalls nach den allgemeinen Regeln der Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO richten.

Dabei ist insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip (siehe die Erläuterungen unter Abschnitt II. Voraussetzungen Nummer 1 bis Nummer 5) zu beachten, sowie die Rahmenbedingungen der Nummer 6 bis Nummer 11.

## V. Beteiligung der schulischen Gremien und der oder des Datenschutzbeauftragten

Die oder der schulische Datenschutzbeauftragte ist bereits vor der Einführung von Videoüberwachungstechnik ordnungsgemäß und frühzeitig einzubinden (Artikel 38 Absatz 1 DS-GVO). Gleichzeitig sind folgende schulische Gremien zu beteiligen:

1. Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften müssen nach § 96 Absatz 3 NSchG gehört werden. Dasselbe gilt für den Schülerrat und die Klassenschülerschaften (§ 80 Absatz 3 NSchG).
2. Die Personalvertretungen sind nach den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften zu beteiligen (§§ 64, 67 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes).
3. Die Schulleitung muss nach § 34 Absatz 3 NSchG die Gesamtkonferenz und nach § 38c Absatz 2 NSchG den Schulträger unterrichten.
4. Der Schulvorstand ist zu unterrichten (§ 38a Absatz 2 NSchG).

Der Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5  
30159 Hannover

Telefon 0511 120-4500

Fax 0511 120-4599

E-Mail [poststelle@fd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@fd.niedersachsen.de)

Internet <https://fd.niedersachsen.de>